

gann nun ein langwieriges, der hochwichtigen Sache theilweise auch unwürdiges Hin- und Herverhandeln, wodurch die Thätigkeit des Concils zunächst für längere Zeit hingehalten wurde, bis sie schließlich ganz in's Stocken kam. Der Kaiser sah in der Verlegung des Concils eine Gefährdung, wenn nicht Vereitelung seines Lebenswerkes, der Versöhnung und Wiedergewinnung der Protestanten, deren Verwirklichung er in Folge des glücklichen Verlaufes des Schmalkaldischen Krieges nahe hoffen durfte. Der Papst und die Legaten erblickten in der Rückkehr nach Trient eine Schädigung des päpstlichen wie des conciliaren Ansehens. Um aus diesem Dilemma herauszukommen, versuchte man alle möglichen Wege, ohne daß sich einer gangbar zeigen wollte. Zunächst glaubte man die in Trient zurückgebliebenen Väter gültig bestimmen zu können, daß sie nach Bologna gingen oder mit den dortigen Prälaten an einem dritten Orte zusammenträfen, um daselbst Weiteres zu beschließen; man wollte die Synode suspendiren, schließen, auch nach Rom verlegen oder wenigstens beiderseits Deputirte dahin berufen, um durch sie die Reform berathen oder letztere in Deutschland ohne Concil durch päpstliche Legaten oder Nuntien erledigen zu lassen. Ueberall zeigten sich jedoch unüberwindbare Schwierigkeiten, so daß die Verlegung sich bald genug als übereilte That erwies, deren schwierige Folgen nicht allseitig genug überdacht worden waren. Cardinal Sfondrato sollte beim Kaiser versöhnend und begütigend wirken, berichtete jedoch bald nach Rom, daß dieser von der Forderung der Rückkehr nach Trient nicht abzubringen sei. Andererseits bewirkte Mendoza's festes Auftreten in Rom, daß von dort nach Bologna der Befehl erging, von Seiten des Concils jeden auctoritativen Act zu unterlassen, um den erzürnten Kaiser nicht auf's Aeußerste zu reizen. Die hierdurch veranlaßte Unthätigkeit der Synode in der Reformsache führte zu erneuten Versuchen, dieselbe einseitig auf Reichstagen zu regeln. So kam es auf dem am 1. September 1547 zu Augsburg eröffneten Reichstage wieder zu Religionsverhandlungen, die schließlich zum sogenannten Augsburger Interim führten (publicirt am 30. Juni 1548). Diese einseitigen Religionsverhandlungen wie die Ermordung des Herzogs Farnese von Piacenza-Parma (10. September 1547) brachten die Entfremdung von Papst und Kaiser fast bis zur Erbitterung, wobei französische Intriguen wiederum in lebhafter Thätigkeit waren, um den Papst in die französischen Interessen zu ziehen. Die vollständige Enttäuschung, welche in Folge dessen die vielversprechende Legation des Cardinals Madruzz von Trient nach Rom (November und December 1547) dem Kaiser gebracht, führte zu einem feierlichen Proteste, den der Kaiser zu Bologna und in Rom überreichen ließ (Januar 1548). Die Folge hiervon war eine thatsächliche Suspension des Concils, die später auch formell ausgesprochen wurde. In Rom hatte allmählich der

Vorschlag, die deutschen Angelegenheiten des Concil durch Legaten bereinigen zu lassen, am meisten Sympathie gefunden, andererseits waren dem Kaiser solche Legaten mit möglichst wichtigen päpstlichen Facultäten für die Interimsverhandlungen überaus erwünscht sein. So kam es denn auch nach langen Verhandlungen und beiderseitigen Intriguiren französischerseits im Herbst 1548 zur Abordnung solcher Nuntien mit speciell freilich stark verclauiulirten Facultäten betreffs des Priestercolibates, des Laiencolibates, der Entäußerung von Kirchengut, der Fastenzeit u. s. w. Die betreffenden Nuntien, Bischof Betton von Fano mit den Bischöfen von Ferruccio und Verona, langten Anfang 1549 in Deutschland an; allein der Erfolg ihrer Legation entsprach weit nicht den gebegten Hoffnungen. Zudem wurde die Concilsverhandlungen durch die Piacenza-Frage in einer Weise verwickelt, daß der einzige Ausweg die Auflösung der Synode zu sein schien, die denn auch der Papst kurz vor seinem Tode (gest. 10. November 1549) decretirte. Uebrigens waren die Väter in Bologna Anfangs keineswegs unthätig gewesen. Namentlich während des Jahres 1547 waren sowohl von den theologi minores wie auch von den theologi et canonistas praelati sowie in Generalcongregationen zahlreiche Berathungen gehalten worden. Es waren die weiteren Materien über die Sacramente eingehend erörtert und die betreffenden Decrees zur Publication vorbereitet worden, so über die heilige Eucharistie, die Buße, die letzte Oelung, Priesterweihe und Ehe. Ebenso war über die verschiedenen Streitfragen und eingerissenen Mißbräuche verhandelt worden, wie Wesen und Wirkung der Reue, Fegfeuer, Ablass, Communion sub utraque, heilige Messe, clandestine Heirathen, Eheliche Zeit, Stolzgebühren u. a. (Raynald ad a. 1547, n. 58—77). Eine Reihe von Decrees hatte die letzte Redaction erhalten und lag zur Publication bereit, allein aus den eben angeführten Gründen konnte die Synode keinen auctoritativen Act vornehmen. So wurde am 21. April 1549 unter den üblichen Cerimonien die IX. Session gehalten, aber nur ein Prorogationsdecret decretirt. Das Nämlische geschah in der X. Session am 2. Juni, und am 14. September erfolgte in der Generalcongregation eine Prorogation auf unbestimmte Zeit. In Folge der kaiserlichen Prorogation verfügte der Papst am 3. Februar 1548 die interimistische Suspension der Synode, so daß die conciliare Thätigkeit vollständig aufhörte. Endlich am 14. September 1549 erfolgte die formelle Auflösung des Concils, die bei Rom am 17. September den Vätern kundgab. Zuletzt waren in Bologna noch 8 Erzbischöfe, 69 Bischöfe, 2 Abte, 6 Ordensgenerale und 85 Theologen anwesend (Wermulen, Das 19. allgemeine Concil in Bologna, Regensburg 1892).

Zweite Periode unter Papst Julius III. Unter den obwaltenden Verhältnissen